

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 93.

Dienstag, den 17. August 1915.

## Amtlicher Teil.

### Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachungen des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste, Hafer, Käse- und zuckerhaltigen Futtermitteln (Reichsgesetzblatt S. 384, 393, 399, 405), über das Verflütteln von Brotgetreide, Mehl und Brot (Reichsgesetzblatt S. 381) sämtlich vom 28. Juni 1915 sowie über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 455) vom 9. August 1915.

#### I. Reichsfuttermittelstelle.

1. Als Vermittelungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung wird eine Landesfuttermittelstelle mit dem Sitz in Dresden errichtet. Die amtlichen Bekanntmachungen der Landesfuttermittelstelle erfolgen im Sächsischen Staatsanzeiger und der Leipziger Zeitung.

Die Landesfuttermittelstelle wird dem Ministerium des Innern angegliedert. Den Vorsitz führt der Vorstand der Abteilung II B dieses Ministeriums; er ist berechtigt, sich in Ausübung der Geschäfte des Vorsitzenden vertreten zu lassen. Zu Beisitzern und zu deren Stellvertretern beruft das Ministerium des Innern je einen Vertreter der städtischen und der ländlichen Kommunalverbände, der Landwirtschaft, des Handels sowie des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

2. Der Landesfuttermittelstelle liegt die Sicherung der Verteilung der inländischen Futtermittel in Sachsen ob. Sie führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen und Käsefuttermitteln einschließlich der Kleie, und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen. Die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen der Landesfuttermittelstelle zu befolgen und ihr auf Erforderung Auskunft zu geben. Der Schriftverkehr der höheren Verwaltungsbehörden und der Kommunalverbände mit der Reichsfuttermittelstelle wird durch die Landesfuttermittelstelle vermittelt. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung und der Bezugvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Liefernahmepreise bezieht.

3. Die Landesfuttermittelstelle fordert im Einvernehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten aus den sächsischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden ab und regelt die Ablieferungsstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

4. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind bei der Landesfuttermittelstelle zu regeln, die sie, soweit sie nicht selbst zuständig ist, an die Reichsfuttermittelstelle zur Entschiebung weiterleitet.

#### II. Gerste.

1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste) für Mengkorn und Mischfrucht, in denen Gerste u. a. mit Hafer zusammengewachsen ist, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer. Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzblatt S. 369).

2. Zuständige Behörde ist in den aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Wer als Kommunalverband und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom 27. Juli 1915, 10 II B Ia.

#### III. Hafer.

1. Die neue Bekanntmachung bezieht sich mit der aus § 27 ersichtlichen Maßgabe auf den Hafer der neuen Ernte. Der wesentliche Unterschied mit der in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 erfolgten Regelung liegt darin, daß die Beschlagsnahme des Hafers nicht für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, sondern für den Kommunalverband erfolgt.

2. Zu § 1. Mengkorn ist ein Gemenge, bei dem Hafer mit anderen Getreidearten, Mischfrucht ein Gemenge, bei dem Hafer mit Hülsenfrüchten zusammengewachsen ist. Bei Mischfrucht ist die Vermendung als Grünfutter und die Aussondierung der Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet. Für Mengkorn gilt dies nicht.

Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderen Getreiden oder mit Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ebenfalls der Beschlagsnahme, weil der in ihnen enthaltene Hafer durch die Vermischung nicht beschlagsnahmefrei wird.

3. Zu § 3. Zum Erlass von Bestimmungen über die Zeit und Art des Ausdreschens werden die zuständigen Behörden ermächtigt. Die von den zuständigen Behörden auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Bestimmungen gelten in bezug auf die Straf- folge ihrer Übertretung so, als seien sie von der Landeszentralbehörde erlassen.

4. Zu § 6, Absatz 2a. Halter von Einhusfern dürfen zwar Hafer nicht nur an diese, sondern auch an ihr übriges Vieh versüttern; auf die Höhe der zu Futterungszwecken freigegebenen Hafermenge hat dies jedoch keinen Einfluß. Diese bemüht sich vielleicht lediglich nach der Zahl der Einhusfer, verwüstigt zunächst mit der täglichen Futtermenge von drei Pfund, später mit der durch den Bundesrat anderweit festzuhaltenden täglichen Durchschnittsmenge.

Vor Erteilung der im § 6 erwähnten Genehmigung zur Versütterung von Hafer an Zuchtbullen hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der betreffende Bulle angelöst ist und tatsächlich noch zur Zucht verwendet wird. Die Genehmigung darf nur für Hafer der neuen Ernte und erst dann erteilt werden, wenn der Bundesrat die Menge, die Halter von Zuchtbullen an diese versüttern dürfen, festgesetzt hat.

Wegen der Versorgung anderer Spann- und Zuchttiere mit Hafer vergl. unten Punkt 10.

5. Zu § 6, Absatz 2b. Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf 2, bei ausgesprochenen Gebirgslage bis auf  $2\frac{1}{2}$  dz für das ha, sind im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den Kommunalverbänden bis zum 1. Dezember d. J. dem Landeskulturrent vorzulegen, der sie mit gutachtlicher Aussprache an das Ministerium des Innern weiterreicht. Eine Erhöhung der Saatgutmenge auf  $2\frac{1}{2}$  dz für das ha kommt nur bei Anderläufen in Frage, die in einer Höhenlage von über 350 Meter gelegen sind und ausgesprochenen Gebirgscharakter tragen.

6. Zu § 6 Absatz 2c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezogenen Saathäfer an Händler verkaufen, dürfen diesen nur in plombierten Säcken liefern. Er ist mit diesem Beschluss weiterzugeben.

Verkäufer und Erwerber sind verpflichtet, den Verbleib des verkauften Saathäfers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbers nachzuweisen.

7. Zu § 6 Absatz 2e. Wenn die zuständige Behörde Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Genehmigung zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus ihrem Vorrat an Hafer zum Verzehr im eigenen Betriebe erteilt, so hat sie davon unter Angabe der bewilligten Menge dem Kommunalverband und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung Mitteilung zu machen.

8. Zu § 10. Soweit Saathäfer aus Saatgutwirtschaften nicht als Saatgut verkauft oder im eigenen Betrieb als solcher verwendet wird, ist seine Veräußerung nur gemäß § 6 Absatz 1 zulässig.

Die Gemeindevorstände sind anzuweisen, die ihnen nach § 6 Absatz 2c und § 10 Absatz 3 obliegende Überwachungspflicht mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen.

9. Zu § 13. Die Vergütung ist auf M. 1,50 für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen. Der Anspruch auf Vergütung beginnt mit dem Tage des frei- handigen Verkaufs oder der Übereignung.

10. Wenn der Kommunalverband von der ihm nach § 16 Absatz 2 zustehenden Ver- jugsnis Gebrauch macht, hat er die Rationen für die Einhusfer, deren Bedarf nicht oder nicht vollständig aus den Vorräten ihrer Besitzer gedeckt werden kann, entsprechend zu kürzen. Die Gesamtmenge, die dem Kommunalverband zum Futterausgleich für die Einhusfer zur Verfügung steht, darf keinesfalls überschritten werden. Es ist nicht zulässig, die gemäß § 10 Absatz 2a für die Einhusfer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere zu kürzen.

11. Anforderungen der Zulufthskommunalverbände auf Überweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung zu richten.

12. Zuständige Behörde ist in den befreiten Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Wer als Gemeindevorstand, Kommunalverband und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom 27. Juli 1915, 10 II B Ia.

#### IV. Käsefuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Futtermittel unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Bedürfnisse an die Verbraucher zu verteilen. Dabei ist in erster Hinsicht der Bedarf der Halter von solchen Pferden, die wirtschaftlich wichtige Arbeit leisten, sowie von wertvollen Zuchttieren aller Art zu denken.

Die Verteilung der Futtermittel auf den Verbrauch wird am besten, wie schon bisher, durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vermittelt werden, doch empfiehlt es sich, auch den zuverlässigen Handel nicht völlig auszuschalten, soweit er sich bereits vor dem Kriege mit Futtermitteln befaßt hat. Doch sind die nach § 11 beider Verordnungen für den Weiterverkauf vorschreibenden Bedingungen und Preise so festzusezen, daß die Ware dadurch nicht in umangemessener Weise verteuert wird.

#### V. Versütterungsverbot.

1. Zu § 1. Das Schrot, Quetschen, Kerleinern, Quellen und Nöthen von Brotgetreide zur Viehfütterung ist verboten. Alle Schrotmühlen mit elektrischem oder Göpelantrieb sowie Haferquetschen, die auch zum Quetschen von Brotgetreide verwendet werden können, sind, soweit sie sich in landwirtschaftlichen Betrieben befinden, von den Gemeindevorständen zu schließen und zu verriegeln. Sie dürfen nur zum Schrot und Quetschen der jedem Halter von Einhusfern für die nächste Woche zur Versütterung zustehenden Hafermenge sowie der den Landwirten freigegebenen Gerstenmengen und der Hülsenfrüchte geöffnet werden. Ihre Benutzung ist zu überwachen; nach Gebrauch sind sie wieder zu verriegeln.

Den Mühlern wird untersagt, Aufträge auf Schrot von Brotgetreide sowie auf Schrot von Hafer über das hierach zulässige Maß hinaus anzunehmen oder auszuführen.

2. Zu § 2. In welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen der Kommunalverband Brotgetreide als zur menschlichen Ernährung ungeeignet zur Versütterung oder zur Verarbeitung zu Futtermitteln freigeben darf, steht mit Zustimmung des Kuratoriums das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle fest (§ 14 Absatz 1g der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 Reichsgesetzblatt S. 363).

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungs-Bestimmungen werden nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

#### Ministerium des Innern.

Die Königl. stellv. Generalkommandos XII und XIX haben unter Aufhebung entgegengerichteter Anordnungen unter dem 2. August 1915 eine neue Verfügung über die Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen erlassen (Sächsische Staatszeitung vom 5. August), auf die hiermit zur genauen Nachachtung hingewiesen wird.

Nach dieser sind Veränderungen hinsichtlich der Vorträge insfern eingetreten, als auch bei nicht öffentlichen Veranstaltungen Vorträge, die militärischen Inhalt haben oder sich in irgend einer Richtung mit den äußeren oder inneren politischen Verhältnissen des Krieges befassen, der polizeilichen Genehmigung bedürfen und zu diesem Zweck das vollständige Manuskript derselben 7 Tage vor der Veranstaltung zur Prüfung eingereichen ist. Ebenso bedürfen Berichte über derartige Vorträge und Verhandlungen der Genehmigung vor der Veröffentlichung. Ausnahmen von der Vorlegung des Manuskripts können genehmigt werden.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Meißen, am 13. August 1915.

Nr. 204b VI.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen.

#### Freitag und Sonnabend, den 20. und 21. August

bleiben die Kanzleiräume der Königlichen Amtshauptmannschaft wegen Reinigung geschlossen. Da überdies wegen Vermehrung der Geschäfte verschiedene Dienstreunlichkeiten verlegt werden müssen, so können an beiden Tagen nur die dringlichsten Sachen erledigt werden. Die Bausprechstunde fällt am 21. August aus.

Meißen, am 13. August 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

**Pünktliches Steuerzahlen erhöht die Wehrkraft des Vaterlandes!**